

Amtsgericht Hildburghausen  
H 1 3. FEB. 1937  
No. 107 ..... 107/600

*Satzung*

*des*

**Modell-Flug-Club  
Hildburghausen e. V.**

# Inhalt

1. Name - Sitz - Geschäftsjahr
2. Zweck
3. Mitgliedschaft
4. Aktive Mitgliedschaft
5. Passive Mitgliedschaft
6. Ehrenmitgliedschaft
7. Tagesmitgliedschaft
8. Erlöschen der Mitgliedschaft
9. Freiwilliger Austritt
10. Ausschluß eines Mitgliedes
11. Rechte und Pflichten
12. Beiträge und Gebühren
13. Organe des MFCH e.V.
14. Mitgliederversammlung
15. Vorstand
16. Verbandsmitgliedschaft
17. Aufösung des MFCH e.V.

## 1. Name - Sitz - Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen **Modell-Flug-Club Hildburghausen e.V.** (MFCH).

1.2 Der Sitz des MFCH ist in Hildburghausen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Zweck

2.1 Der Zweck des MFCH ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsportes.

2.2 Der MFCH ist überparteilich und konfessionell ungebunden.

2.3 Durch ideelle oder materielle Förderung des MFCH dürfen seine Eigenständigkeit und Unabhängigkeit in keiner Weise eingeschränkt werden.

2.4 Zur Änderung des Zwecks des MFCH ist die Zustimmung von vier Fünftel aller Mitglieder erforderlich.

## 3. Mitgliedschaft

3.1 Dem MFCH gehören an: a) aktive Mitglieder; b) passive Mitglieder; c) Ehrenmitglieder.

## 4. Aktive Mitgliedschaft

4.1 Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden.

4.2 Die Aufnahme muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Aufnahme wird der laufende Jahresbeitrag fällig.

4.3 Bei Ablehnung ist die Beschwerde zulässig, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

4.4 Neu aufgenommenen Mitglieder sind (vorbehaltlich 4.5) erst nach einer Mitgliedschaft von sechs Monaten stimm- und wahlberechtigt.

4.5 Vor der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wartezeit gemäß 4.4 hat jedes Mitglied des Recht mit einem schriftlich begründeten Antrag eine Abstimmung über die endgültige Aufnahme des neuen Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung zu verlangen. Der Antrag muß mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

## 5. Passive Mitgliedschaft

5.1 Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

5.2 Die passive Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt werden. 4.2 und 4.3 sind sinngemäß anzuwenden.

5.3 Die passiven Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

## 6. Ehrenmitgliedschaft

6.1 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im besonderen Maße um den MFCH oder dessen Ziele verdient gemacht hat.

6.2 Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

## **7. Tagesmitgliedschaft**

7.1 Gastflieger erwerben mit Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes oder des Flugleiters die Tagesmitgliedschaft des MFCH. Sie gilt jeweils für einen Tag. Voraussetzung ist eine gültige Sendelizenz der Deutschen Bundespost und eine gültige Modellhaftpflichtversicherung. Tagesmitglieder erhalten damit das Recht, unter Einhaltung der Flugbetriebsordnung des MFCH und der gesetzlichen Bestimmungen, die Modellfluganlage des MFCH zu nutzen.

## **8. Erlöschen der Mitgliedschaft**

8.1 erfolgt durch Tod, oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

8.2 erfolgt durch freiwilligen Austritt.

8.3 erfolgt durch Ausschluß, wenn das Mitglied vorsätzlich oder beharrlich dem Zweck des MFCH zuwider handelt oder dessen Ansehen schädigt.

## **9. Freiwilliger Austritt**

9.1 Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes muß dem ersten Vorsitzenden schriftlich, mindestens 4 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres bekanntgegeben werden.

## **10. Ausschluß eines Mitgliedes**

10.1 Handelt ein Mitglied den Zwecken des MFCH oder der Satzung gröblich zuwider, oder schädigt es das Ansehen des MFCH, kann es vom Vorstand schriftlich verwarnet werden.

10.2 Wurde ein Mitglied bereits verwarnet und handelt weiterhin beharrlich gegen die Interessen des MFCH, kann das Mitglied durch den Vorstand aus dem MFCH ausgeschlossen werden.

10.3 Gegen diesen Beschluß kann Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

10.4 Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## **11. Rechte und Pflichten**

11.1 Jedes Mitglied erhält die Vereinssatzung des MFCH. Der Erhalt ist schriftlich zu bestätigen.

11.2 Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

11.3 Passive Mitglieder und Mitglieder unter 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung lediglich Sitz.

11.4 Das Stimmrecht ruht, wenn der fällige Beitrag ganz oder teilweise nicht gezahlt und keine Stundung (12.4) gewährt ist.

11.5 Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Einrichtungen des MFCH im Rahmen seiner gebotenen Möglichkeiten zur Verfügung. Die jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen und Auflagen sind zu beachten.

11.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, den MFCH in seinen Bemühungen um die Verwirklichung des Vereinszwecks tatkräftig zu unterstützen.

11.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes im Rahmen seiner Zuständigkeit, sind für alle Mitglieder verbindlich.

## 12. Beiträge und Gebühren

12.1 Aktive und passive Mitglieder entrichten Beiträge. Die Beiträge sind jährlich im voraus fällig und müssen bis zum 31. August des Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr entrichtet werden.

12.2 Bei Aufnahme in den MFCH wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

12.3 Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jeweils für ein Jahr fest.

12.4 Die Stundung von Beiträgen und Gebühren ist vor Fälligkeit beim Kassenwart zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

## 13. Organe des MFCH

13.1 Organe des MFCH sind: a) Mitgliederversammlung; b) Vorstand

## 14. Mitgliederversammlung

14.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu ihrer Jahreshauptversammlung zusammen.

14.2 Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen.

14.3 Der Jahreshauptversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Protokollführers
- b) Aussprache über den Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
- c) Aussprache über den Kassenbericht des Kassenwartes
- d) Aussprache über den Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes (15.1) und der Kassenprüfer

14.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen, bei Satzungsänderung unter Bekanntgabe des Beschlußgegenstandes mindestens vier Wochen, vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen.

14.5 Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies das Interesse des MFCH erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Versammlung muß spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

14.6 Anträge der Mitglieder zur Beschlußfassung sind begründet eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

14.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn die Satzung es nicht anders vorschreibt.

14.8 Zum Beschluß von Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

14.9 Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die gefaßten Beschlüsse sind im Wortlaut schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## 15. Der Vorstand

15.1 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

15.2 Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Jahreshauptversammlung.

15.3 Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, wenn eine grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt.

15.4 Zum Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist eine Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erforderlich.

15.5 Der Vorstand besteht aus: a) 1. Vorsitzenden; b) 2. Vorsitzenden; c) Kassenwart; d) Beisitzer; e) Verantwortlichen Öffentlichkeitsarbeit / Schriftführer

15.6 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine. Der 2. Vorsitzende darf von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

15.7 Der Kassenwart und der 1. Vorsitzende besitzen die Bankvollmacht des MFCH.

15.8 Der Verantwortliche Öffentlichkeitsarbeit / Schriftführer ist zuständig für Publikationen über den MFCH in Presse, Funk und Fernsehen. Zweck der Publikationen ist es: a) den Bekanntheitsgrad des des MFCH zu fördern (ohne Bekanntgabe von Vereinsinterna) und Aufklärung über den Modellflugsport gegenüber der Öffentlichkeit zu betreiben; b) öffentliche Veranstaltungen des MFCH anzukündigen bzw. abzusagen.

## 16. Verbandsmitgliedschaft

16.1 Der MFCH ist einem Verband angeschlossen.

16.2 Alle aktiven Mitglieder des MFCH sind über den Verband mindestens mit der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Die Beiträge werden vom MFCH übernommen.

## 17. Auflösung des MFCH

17.1 Die Auflösung des MFCH bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

17.2 Für die Auflösung des MFCH finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.